

# SATZUNG DER STADT BARTH

ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 5 FÜR DAS WOHN-, MISCH- UND GEWERBEGEBIET "HAFENBEREICH",  
betreffend die Fläche des sonstigen Sondergebietes "Seglerhafen"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.04.2016 folgende Satzung über die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“, betreffend die Fläche des sonstigen Sondergebietes „Seglerhafen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 5 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt:

In der textlichen Festsetzung Nr. 1.7 wird im Satz 2 hinter der Nr. 6 der im SO „Seglerhafen“ zulässigen Nutzungsarten die nachfolgend aufgeführte Nr. 7 ergänzt:

- ein Campingplatz für jederzeit ortsveränderliche Wohnfahrzeuge und Wohnanhänger mit bis zu 30 Standplätzen.

## VERFAHRENSVERMERKE

beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.04.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 29.12.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 05.01.2016 im Rathaussaal der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, durchgeführt worden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Möglichkeit der Äußerung ist am 29.12.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat am 10.12.2015 den Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 07.01.2016 bis zum 10.02.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 29.12.2015 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auch bekannt gemacht worden, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.04.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 8. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.04.2016 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.04.2016 gebilligt.

Stadt Barth, 03.05.2016



*V. M. Julek*  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans am 21.04.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte (ALK) aus dem ursprünglichen Maßstab 1:500 abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, 2.5.2016



*V. M. Julek*  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
FD Kataster und Vermessung

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Barth, 03.05.2016



*V. M. Julek*  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

- Der Beschluss über die 8. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.05.2016 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Ostsee-Anzeiger“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 19.05.2016 in Kraft getreten.

Stadt Barth, 18.05.2016



*V. M. Julek*  
Dr. Kerth  
Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 8. Änderung des Bebauungsplans sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 8. Änderung des Bebauungsplans.

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

### I. FESTSETZUNGEN

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:  
SO<sub>SH</sub> Seglerhafen

1 Nummer des Baugbietes

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

fortfallende Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, hier: überflutungsgefährdeter Bereich (Bemessungshochwasser: 2,05 m über HN) (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarktet

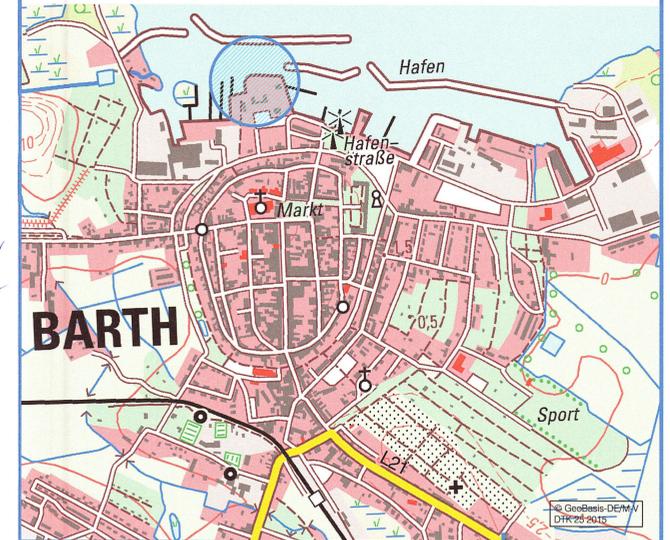
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarktet

189 Flurstücksbezeichnung

vorhandene hochbauliche Anlagen

Satzung der Stadt Barth  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
über die 8. Änderung und Ergänzung  
des Bebauungsplans Nr. 5  
für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet "Hafenbereich",  
betreffend die Fläche des sonstigen Sondergebietes "Seglerhafen"

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Barth, 21.04.2016



*V. M. Julek*  
Dr. Kerth  
Bürgermeister